



## **RICHTLINIEN**

für die Benutzung von Sälen des Regionalverbandes Saarbrücken

### **I. Allgemeines**

Der Regionalverband Saarbrücken stellt Säle im Mittelpavillon des Saarbrücker Schlosses und im VHS- Zentrum inklusive der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte für die Benutzung zu Privat- oder Erwerbszwecken zur Verfügung. Die Benutzungen sind schriftlich beim Fachdienst 10 –Veranstaltungsorganisation - zu beantragen.

Gemäß der von der Regionalversammlung am 5.2.2015 beschlossenen Resolution zum Gedenkstättencharakter des Saarbrücker Schlosses ist das Saarbrücker Schloss eine Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung, die an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert. Der Schlossplatz erinnert als unsichtbares Mahnmal mit 2146 an der Unterseite beschrifteten Pflastersteinen an die bis 1933 in Deutschland existierenden jüdischen Friedhöfe.

Aus diesem Grund werden Parteien/Vereinigungen, die unter Missachtung der Menschenwürde erkennbar verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder gegen den Kern des Demokratieprinzips verstoßen oder Elemente der Wesensverwandtschaft mit dem historischen Nationalsozialismus aufweisen, von der Nutzung der Gebäude am Schlossplatz ausgeschlossen.

### **II. Benutzungszeiten**

Der Benutzer ist verpflichtet, seine Veranstaltungen so rechtzeitig zu beenden, dass die überlassenen Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

### **III. Vertragliches Rücktrittsrecht**

Vom Mietvertrag zur Benutzung von Sälen kann seitens des Regionalverbandes aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückgetreten werden, ohne dass aus erfolgtem Rücktritt Ansprüche gegen den Regionalverband Saarbrücken geltend gemacht werden können.

### **IV. Aufsicht**

Benutzungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person des Veranstalters stattfinden. Diese ist im Nutzungsvertrag zu benennen. Sie ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den gemieteten Räumen (einschl. der Nebenräume) verantwortlich.

### **V. Ordnung/Sicherheit**

1. Bei der Benutzung der Säle ist die größtmögliche Sorgfalt anzuwenden und auf Sauberkeit zu achten. Durch die Veranstaltung verursachte oder durch sie herbeigeführte grobe Verschmutzungen sind vom Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Der durch die Veranstaltung entstandene Abfall (Kartonagen, Werbematerial usw.) ist vom Veranstalter zu entsorgen. Abfallentsorgung durch den Regionalverband Saarbrücken wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
2. Beschädigungen und/oder Zerstörungen am Eigentum des Regionalverbandes sind dem Fachdienst 01 – Abteilung 10/16 Veranstaltungsorganisation unverzüglich unter Schilderung des Herganges anzuzeigen.
3. Veränderungen an Anlagen und Installationen sind nicht gestattet.
4. Bekleben bzw. plakatieren usw. von regionalverbandseigenem Mobiliar, Flächen und Wänden ist verboten.
5. Bei Abgaben von Speisen und Getränken ist grundsätzlich Mehrweggeschirr zu verwenden.
6. Vom Veranstalter beauftragte Firmen haben sich vor Beginn der Veranstaltung mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen. Während der Veranstaltung haben Fremdfirmen mindestens eine verantwortliche Person zur Betreuung



abzustellen.

7. Aussteller, Lieferanten und Künstler können zum Be- und Entladen bis an den Haupteingang vorfahren. Dazu ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der Veranstaltungsorganisation unbedingt erforderlich.

8. Die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) vom 25.08.2008 (Amtsbl. S. 1489), insbesondere des Teil 4, sind einzuhalten. Flucht und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden bzw. versperrt werden.

Eingesetzte Dekomittel dürfen nur aus schwer entflammbarem Material sein.

Werden für szenische Darstellungen pyrotechnische Effektmittel oder kombinierte Effekt eingesetzt, bedarf dies einer gesonderten Genehmigung. Die entsprechenden Befähigungen sind nachzuweisen.

Für den Einsatz pyrotechnischer Gegenstände und Effekte gilt neben der VStättVO das Sprengstoffgesetz (SprengG) und § 28 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) GUV-V C1 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen).

9. Evtl. überlassene Schlüssel oder Chipkarten sind an die hierfür bestimmten Stellen zurückzubringen.

## **VI. Haftung, Sicherheitsvorschriften**

1. Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Säle eintreten, obliegt dem Benutzer, es sei denn ein nachgewiesener Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Regionalverbandes bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Regionalverbandes.

2. Der Regionalverband übernimmt keine Haftung für die in das Gebäude eingebrachten bzw. auf dem Grundstück aufgestellten Gegenstände des Benutzers (Garderobe, Wertsachen, Geräte, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände) es sei denn der Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Regionalverbandes bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Regionalverbandes.

3. Für das Versagen von Einrichtungen und für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltungen beeinträchtigende Ereignisse haftet der Regionalverband nicht, es sei denn es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Regionalverbandes bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Regionalverbandes zugrunde.

## **VII. Entgelt**

1. Für die Benutzung wird zur Abdeckung des Sach- und Personenaufwandes des Regionalverbandes ein Entgelt nach dessen Entgeltsordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

2. Die Höhe des Entgeltes wird den Benutzern schriftlich mitgeteilt und muss spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Regionalverbandskasse eingezahlt sein (ein entsprechender Nachweis ist dem Regionalverband auf Verlangen vorzulegen). Eine vereinbarte Einnahmeteiligung wird, wenn nichts anders vereinbart ist, spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung fällig.

## **VIII. Provisionen**

Vermittelt eine Stelle außerhalb der Regionalverbandsverwaltung die Nutzung von Räumlichkeiten im Saarbrücker Schloss und des VHS-Zentrums, kann hierfür eine Provision bis zu 10 % auf der Basis des zu zahlenden Nutzungsentgeltes nach Ziffer VII eingeräumt werden.

## **IX. Rücktritt vom Vertrag**

Tritt ein Mieter vom Vertrag zurück und können die Räume daher nicht anderweitig vergeben werden, ist der Mieter gegenüber dem Regionalverband Saarbrücken schadensersatzpflichtig. Unbeschadet eines konkreten Schadensnachweises kann der Regionalverband pauschalierten Schadensersatz wie folgt verlangen: bis zu 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 % des vereinbarten Nutzungsentgelts,



bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des vereinbarten Nutzungsentgelts  
und bis zu 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 100 % des vereinbarten Nutzungsentgelts.

Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

#### **X. Übergaben und Rücknahmen der Mietobjekte und der Aufzüge**

1. Die vermieteten Räumlichkeiten werden vor der Benutzung an den Mieter von einem beauftragten Mitarbeiter / einer beauftragten Mitarbeiterin des Regionalverbandes übergeben. Vorhandene Beschädigungen werden schriftlich festgehalten.

Nach Nutzung, spätestens zum Ende der Mietzeit, übergibt der Mieter die vermieteten Räumlichkeiten an einen beauftragten Mitarbeiter / eine beauftragte Mitarbeiterin des Regionalverbandes. Hierüber wird jeweils ein Protokoll gefertigt. Festgestellte neue Beschädigungen (z. B.: Kratzer, Anstoßstellen usw.) sind in dem zu fertigenden

Abnahmeprotokoll einzutragen. Dieses Protokoll ist vom Mieter und einem beauftragten Mitarbeiter / einer beauftragten Mitarbeiterin des Regionalverbandes zu unterzeichnen. Versäumt der Mieter diese Begehung, erkennt er ihm zur Last gelegte Beschädigungen widerspruchslos an.

Aufgetretene Beschädigungen werden zu Lasten des Mieters beseitigt.

2. Im Saarbrücker Schloss und im VHS- Zentrum befinden sich keine Lastenaufzüge. Fallen im Rahmen von Veranstaltungen Lastentransporte an, die wegen ihres Gewichtes nicht über die Treppenaufgänge transportiert werden können, wird dem Mieter die Benutzung der Personenaufzüge unter folgenden Auflagen eingeräumt:

2.1 Vor der Benutzung eines Personenaufzuges zum Transport von Lasten (zulässiges Gewicht: 1000 kg) führt der Mieter gemeinsam mit einem beauftragten Mitarbeiter des Regionalverbandes eine Abnahme des Aufzuginnenraumes durch. Vorhandene Beschädigungen werden schriftlich festgehalten.

2.2 Zur Vermeidung von Beschädigungen des Fahrstuhlinnenraumes verpflichtet sich der Mieter geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen (z. B.: Abkleben des Innenraumes mit fester Pappe bzw. Aufstellen von Holztafeln).

2.3 Am Ende jeder Veranstaltung (spätestens unverzüglich nach Räumung der gemieteten Räume) wird eine gemeinsame Begehung durchgeführt. Bei ihr festgestellte neue Beschädigungen (z. B.: Kratzer, Anstoßstellen usw.) sind in dem zu fertigenden Abnahmeprotokoll einzutragen. Dieses Protokoll ist vom Mieter und einem beauftragten Mitarbeiter des Regionalverbandes zu unterzeichnen. Versäumt der Mieter diese Begehung, erkennt er ihm zur Last gelegte Beschädigungen widerspruchslos an. Aufgetretene Beschädigungen werden zu Lasten des Mieters beseitigt.

Saarbrücken, 29. Juni 2017

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

Der Regionalverbandsdirektor

Peter Gillo